

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf „Gesetz über eine Änderung des Landwirtschaftlichen Schulgesetzes“ im Rahmen des Begutachtungsverfahrens
Zentralausschuss der Personalvertretung für land- und forstwirtschaftliche LandeslehrerInnen
Bäuerliches Schul- und Bildungszentrum
Rheinhofstraße 16
6845 Hohenems

Nach eingehenden Beratungen in der Personalvertretung übermitteln wir Ihnen unsere Vorschläge bezüglich Ergänzungen und Änderungen inklusive einer jeweiligen Begründung. Für die Beantwortung von offenen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

§ 16

Lehrer

- (1) Der Unterricht in den Berufs- und Fachschulen ist durch Fachlehrer zu erteilen.
- (2) Für jede Schule sind ein Leiter und die erforderlichen Lehrer zu bestellen.
- (3) Wird eine Berufsschule in organisatorischem Zusammenhang mit einer Fachschule geführt, obliegt die Leitung beider Schulen dem Leiter der Fachschule.

Ergänzung:

Wird eine Fachschule mit mehreren Fachrichtungen geführt, können von der Bildungsdirektion Abteilungsvorstellungen oder eine verwaltungsmäßige Unterstützung der Schulleitung bestellt werden.

Begründung:

Um die Bestimmungen LLDG §56a und b sowie im LLVG §17 und §8(17a) zu implementieren

§ 17

Klassenschülerzahlen, Gruppenunterricht

(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse darf 30 nicht überschreiten. Wenn die Einhaltung dieser Klassenschülerzahl aus unbehebbar personellen oder räumlichen Gründen nicht möglich ist, kann die Klassenschülerzahl vom Schulleiter mit Genehmigung der Bildungsdirektion bis auf 36 erhöht werden. Die Zahl der Schüler darf in einer Berufsschulklasse und in der 1. Schulstufe einer Fachschulklasse zehn, in den weiteren Schulstufen einer Fachschulklasse acht nicht unterschreiten.

(2) Der Unterricht ~~in Maschinschreiben und~~ in lebender Fremdsprache ist bei einer Schülerzahl von mindestens 25 statt für die gesamte Klasse für zwei Schülergruppen zu erteilen. Zur Erreichung der Mindestzahl können Schüler mehrerer Klassen zusammengefasst werden.

Ergänzung:

Auch für den Unterricht in Mathematik und Deutsch sollte die Möglichkeit der Teilung in zwei Schülergruppen möglich sein.

Begründung:

Seit vielen Jahren ist dies der Wunsch der unterrichtenden Kolleg*innen, da die Anzahl der Schüler*innen und die Leistungsbreite in den Klassen meistens sehr groß ist und daher die individuelle Betreuung und Förderung leidet.

(3) Der Unterricht in Informatik ist bei einer Schülerzahl von mindestens 16 statt für die gesamte Klasse für zwei Schülergruppen zu erteilen. Zur Erreichung der Mindestzahl können Schüler mehrerer Klassen zusammengefasst werden.

(4) Der Unterricht in den praktischen Unterrichtsgegenständen ist statt für die gesamte Klasse für Schülergruppen von **mindestens 9 Schülern** zu erteilen. Zur Erreichung der Mindestzahl können Schüler mehrerer Klassen zusammengefasst werden. Soweit es der Lehrplan, die Sicherheit der Schüler oder die räumliche Ausstattung erfordert, ist der Unterricht auch für kleinere Schülergruppen zu erteilen.

Änderung:

... mindestens 8 und maximal 12 Schülern ...

Begründung:

In vielen praktischen Unterrichtsgegenständen z.B. Holz-, Metall-, Fleischbearbeitung und Waldwirtschaft ist eine hohe Anzahl an Schüler*innen aus Sicherheitsgründen sehr problematisch, daher ist eine Obergrenze aus unserer Sicht sinnvoll.

§ 24

Lehrplan

(1) Im Lehrplan der Fachschulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

a) für alle Fachrichtungen:

Religion und alternativ Ethik, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Mathematik, Politische Bildung und Landeskunde, Informatik, Rechtskunde, MarketingWirtschaftskunde, Betriebswirtschaft und Buchführung, PersönlichkeitsbildungLebenskunde ~~und Gesundheitslehre~~, Bewegung und Sport, Praktischer Unterricht.

Änderung und Ergänzung:

Politische Bildung und Recht (dafür Rechtskunde streichen), Betriebswirtschaft und Rechnungswesen

Begründung:

Bezeichnungen laut dem 2021 verordneten Lehrplan

b) für die Fachrichtung Landwirtschaft:

Bodenkunde, Pflanzenbau, Tierzucht und Tierhaltung, Milchwirtschaft, Baukunde, Landtechnik und Arbeitswirtschaft.

Änderung:

Bodenkunde und Baukunde streichen, da als Fach nicht mehr im LP; Nutztierhaltung und Zucht anstatt Tierzucht und Tierhaltung; Landtechnik und Gebäudetechnik anstatt Landtechnik und Arbeitswirtschaft;

Ergänzungen:

Agrarökologie und Landschaftspflege; Ernährungslehre; Gemüsebau und -verwertung;

Begründung:

Fächer und Bezeichnungen laut dem 2021 verordneten Lehrplan

c) für die Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft:

Tourismuswirtschaft und Haushaltsmanagement, Gesundheit und SozialesHaushaltskunde, Kindertpflege, Ernährung und Vorratswirtschaft, Wäsche- und Bekleidungskunde, Gartenbau, Pflanzenbau und Nutztierhaltung.

Änderung:

Ernährung und Vorratswirtschaft streichen und durch Produktveredelung ersetzen; Gartenbau zu Garten- und Gemüsebau ändern; Pflanzenbau und Nutztierhaltung zu Landwirtschaft ändern;

Ergänzungen:

Koch- und Ernährungslehre; Ökologie und Umweltschutz;

Begründung:

Fächer und Bezeichnungen laut dem 2021 verordneten Lehrplan

§ 26

Schultage

(1) Innerhalb des Unterrichtsjahres sind Schultage, soweit sie nicht nach den Bestimmungen der weiteren Absätze schulfrei sind:

a) an ganzjährigen Fachschulen alle Tage des Unterrichtsjahres,

b) an lehrgangsmäßigen Berufs- und Fachschulen die innerhalb der Lehrgangsdauer liegenden Tage,

c) an saisonmäßigen Berufs- und Fachschulen mindestens zwei volle Tage in der Woche innerhalb des Teiles des Jahres, auf den der Unterricht zusammengezogen wird.

(2) Welche Tage im Sinne des Abs. 1 lit. b und c Schultage sind, kann die Bildungsdirektion durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Lehrplanes und die Interessen der Landwirtschaft festlegen.

(3) Schulfrei sind folgende Tage des Unterrichtsjahres:

a) die Sonntage, der 19. März, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, 26. Oktober, 1. November, Allerseelentag und 8. Dezember;

b) die Tage vom 27. Oktober bis einschließlich 31. Oktober (Herbstferien);

b)c) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner; der 23. Dezember, sofern er auf einen

Montag fällt und der 7. Jänner, sofern er auf einen Freitag fällt (Weihnachtsferien);
e) der einem gemäß ~~lit. a oder b~~ lit. a oder c schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag;

Änderung:

... schulfreien Donnerstag unmittelbar folgender Freitag und ...

Ergänzung:

... der Montag vor einem schulfreien Dienstag

Begründung:

5 Tage Woche; einzelne Unterrichtstage sind den aus dem ganzen Land anreisenden Schüler*innen nicht zuzumuten (auch in Anlehnung an die Bestimmungen des §9(2)f Landwirtschaftliches Schulgesetz Tirol)

e) bei ganzjährigen Fachschulen die Tage vom Montag bis einschließlich Samstag der Semesterferien; diese Tage sind auch bei lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufs- und Fachschulen schulfrei (Semesterferien);

- d) die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich ~~Ostermontag~~ Dienstag nach Ostern (Osterferien); die Osterferien können durch Verordnung der Bildungsdirektion unter Einhaltung der im Lehrplan vorgesehenen Zahl der Unterrichtsstunden auf die Tage vom Karfreitag bis einschließlich Dienstag nach Ostern eingeschränkt werden, wenn dies im Hinblick auf die Festsetzung der Schultage nach Abs. 2 zweckmäßig ist

eg) die Tage vom Samstag vor dem Pfingstsonntag bis einschließlich ~~Pfingstmontag~~ Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien).

Änderung:

bei f) anstatt die Tage vom Samstag ... → als Osterferien die Karwoche bis einschließlich Ostermontag

bei g) anstatt die Tage vom Samstag ... → als Pfingstferien Pfingstsonntag und Pfingstmontag

Begründung:

Die Samstage vor dem Palmsonntag und vor Pfingsten sind seit Jahren im Stundenplan der Fachschule für Berufstätige fix als Unterricht eingeplant. Dieser dürfte in den Ferien aber gar nicht stattfinden. Zudem kam es an diesen Tagen schon zu Abzügen von Mehrdienstleistungen, da Ferien, obwohl definitiv Unterricht gehalten wurden. (auch in Anlehnung an die Bestimmungen des §15(1)d Landwirtschaftliches Schulgesetz Salzburg)

§ 67

Aufgaben des Lehrers

(1) Der Lehrer hat das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Seine Hauptaufgabe ist die Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Er hat den Unterricht sorgfältig und in schriftlicher Form vorzubereiten. Der Lehrer hat sich stets beruflich fortzubilden und die Entwicklung der Landwirtschaft im Lande zu beachten.

(2) Der Lehrer hat erforderlichenfalls die Aufgaben eines Klassenvorstandes, des Leiters einer Kursstätte oder eines Wirtschaftsbetriebes zu erfüllen, die Betreuung von Lehrmitteln zu übernehmen, an den ~~Schulkonferenzen~~ Lehrerkonferenzen teilzunehmen und an der Bildungsberatung der Schüler mitzuwirken.

Ergänzung:

... eines Klassenvorstandes, einer Abteilungsvorstellung, einer verwaltungsmäßigen Unterstützung und Vertretung der Schulleitung, ...an Lehrerkonferenzen und Prüfungskommissionen teilzunehmen ...

Begründung:

Um die Bestimmungen LLDG §56a und b sowie im LLVG §17 und §8(17a) zu implementieren und auch um der in diesem Gesetz neu geregelten Abschlussprüfung gerecht zu werden.

Klassenvorstand

**Zusätzlicher §
„Abteilungsvorsteherung“**

Ergänzung:

Die Abteilungsvorsteherung hat die Schulleitung im Qualitätsmanagement zu unterstützen und nach Maßgabe der Größe und des Organisationsplanes der Schule in Unterordnung unter die Schulleitung Leitungs- und Koordinationsaufgaben im jeweiligen Team wahrzunehmen. Sie sind Vorgesetzte der Lehrer des jeweiligen Teams.

Begründung:

Um die Bestimmungen LLDG §56a und b sowie im LLVG §17 und §8(17a) zu implementieren

Für die Personalvertretung
Monika Schelling
Vorsitzende ZA